

www.e-rara.ch

**Konkordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Massregeln
gegen Viehseuchen**

Frey-Herosé, Friedrich

[Bern], [1854]

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 38263: 2

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-79607>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Konkordat,

betreffend

gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen
Viehseuchen.

(In Kraft getreten in Zürich mit dem 8. Heumonats 1853,	
" " " " Bern mit dem 1. Augustmonats 1853,	
" " " " Luzern mit dem 15. Mai 1854,	
" " " " Zug mit dem 1. Herbstmonats 1853,	
" " " " Freiburg mit dem 1. Jänner 1854,	
" " " " Solothurn mit dem 1. Jänner 1854,	
" " " " Aargau mit dem 1. Augustmonats 1853,	
" " " " Neuenburg mit dem 1. Jänner 1854.)	

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Aargau und Neuenburg, in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des innern Verkehrs verursachen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern, oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirken, — haben sich vereinigt, gemeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der nachstehenden, zu treffen:

- 1) gegen die Rinderpest;
- 2) gegen die Lungenseuche des Rindviehes;
- 3) gegen die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;

- 4) gegen die Schafpocken;
 - 5) gegen die Raude der Schafe und Pferde;
 - 6) gegen den Noz und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.
-

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

§. 2. Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konfordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechtes amtliche Gesundheitscheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden muß.

§. 3. Die Gesundheitscheine müssen, nebst dem Namen des Eigenthümers, das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten und bezeugen, daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

§. 4. Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattfindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlichen Untersuchung als gesund erfunden wurde.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

§. 5. Gleiche Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden, und beim Rindvieh ist überdieß der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

§. 6. Beim Ausbruche einer der obengenannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konkordirenden Kantone davon Mittheilung zu machen, und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Konkordat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 7. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konkordate festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen, und die Regierungen der angränzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Die konkordirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht

in höhern Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konkordat bestimmt.

§. 9. In besondern, durch dieses Konkordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Vörsartigkeit einer Krankheit, werden sich die konkordirenden Kantone über die weitem polizeilichen Maßregeln verständigen.

§. 10. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Vörsartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

§. 11. In denjenigen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, wie z. B. Alpenwirthschaft 2c. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konkordats nöthig sind.

§. 12. Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Haushieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, so wie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Befinden, vorläufig die zur Verhinderung der weitem Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

§. 13. Wird zur Verhütung der weitem Verbreitung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder mög-

licherweise angestekten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entschädigen.

§. 14. Uebertreter der Bestimmungen dieses Konfordats werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen; überdieß sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (§. 13.)

§. 15. Durch gegenwärtiges Konfordat werden alle frühern damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konfodate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

§. 16. Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Gränze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung derselben in die konfordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangstationen der Gränze angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit

6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgefunden habe. Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thierarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das gesund befundene aber einer vierzehntägigen Quarantaine unter Aufsicht des Thierarztes unterworfen. Nach Verfluß dieser Zeit darf daselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden. Durch angemessene Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einfuhr von Rindvieh aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, so wie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger u. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs beim Bundesrathe nachzusuchen.

§. 17. Bei dem Ausbruche der Krankheit im Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicherweise angesteckten Thiere sofort getödtet und erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Von letztern ist die Benutzung von Haut, Fleisch und Talg zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkommt, so wie die zunächst angränzenden, sind in

Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das Tränken desselben an gemeinschaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften 2c. sind auf sichere Weise zu desinfiziren oder zu vernichten. Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angränzenden Gemeinden aber nach 3 Wochen aufgehoben werden.

2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

§. 18. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe, mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden, und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angränzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Gränze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

§. 19. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in einem der konfordinenden Kantone müssen die erkrankten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere geödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde

des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angränzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränkt wurden, müssen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Ueberdies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den Kranken in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, so wie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereinigt und desinfiziert sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

§. 20. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitscheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitscheine vorhanden sind, müssen an der Gränze einer achttägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit

Bezug auf Schafe, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattfinden muß, wenn die Krankheit in dem angrenzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Gränze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Herde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

§. 21. Beim Vorkommen der Krankheit im Innern ist über die infizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst 3 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll sich auch auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angrenzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden, und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu ver-

bieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpocken.

§. 22. Bei dem Vorkommen der Schafpocken in den angrenzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schafferden gleiche Gesundheitscheine, wie sie in §. 20 wegen Maul- und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Gränze, so ist die Einfuhr von Schafen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, so wie die Einfuhr von frischen Schaffellen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungeschmolzenem Schaftalg gänzlich zu verbieten.

§. 23. Erscheint die Krankheit im Innern, so ist strenge Absperrung der angestekten Ställe und Herden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Vergrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getödteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert 6 Wochen nach dem Aufhören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schafe mit den Abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die Uebertragung des Ansteckungstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

5. Die Räude.

a. Die Schafräude.

§. 24. Zur Verhütung der Einschleppung der Schafräude

raude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten für die von daher einzuführenden Schaferden Gesundheits-scheine vorgewiesen werden. In Ermanglung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangestation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.

§. 25. Beim Vorkommen der Schafräude im Innern ist Absperrung der kranken Herden und Absonderung der kranken Thiere von den Gesunden anzuordnen. Die Absperrung der Herden muß noch 6 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in denselben fort dauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentreffen mit gesunden Thieren nicht stattfinden darf. Die räudigen Schafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödtet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Krankheit erzeugen können.

b. Die Pferdeeraude.

§. 26. Beim Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konfordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Verührung oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und die Ställe, so wie die Geschirre der Erkrankten, sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

6. Der Roß- und Hautwurm und die verdächtige
Drüse des Pferdes.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten, und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Roß behafteten aber sogleich getödtet werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch 3 Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung konstatirten Heilung fort dauern. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.
